



DAVOS[®]
KLOSTERS
MOUNTAINS

Schutzkonzept Covid-19

Davos Klosters Bergbahnen AG
Bergbahnen Rinerhorn AG
Sportbahnen Pischa AG

Bestehend aus den Skigebieten:
Parsenn Davos und Parsenn Klosters
Jakobshorn, Rinerhorn und Pischa

Gültigkeit: Per 18.12.2020

**Anpassungen an die aktuelle Situation und allfällige neue
Massnahmen jederzeit möglich/vorbehalten.**

Davos Klosters Bergbahnen AG | Brämabüelstrasse 11

CH-7270 Davos Platz | T. +41 (0)81 417 62 22

www.davosklostersmountains.ch

**Schutzkonzept Davos Klosters Bergbahnen AG
«COVID-19»**

Für den Betrieb ab dem 18.12.2020

mit Bedingungen für den touristischen Betrieb der Bergbahnen
(Schutz für Gäste und Mitarbeiter)

Stand: Version 3 vom 15.12.2020

Ersteller: Davos Klosters Bergbahnen AG

Verteiler: Kommuniziert an Mitarbeiter, Leistungsträger und Gäste

Publiziert auf der Webseite: www.davosklostersmountains.ch/covid19

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen des Konzeptes.....	- 3 -
1.1.	Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen.....	- 3 -
1.2.	Grundregeln	- 4 -
2.	Massnahmen Publikum und Mitarbeitende.....	- 5 -
2.1.	Händehygiene.....	- 5 -
2.2.	Reinigung.....	- 6 -
2.3.	Information	- 6 -
2.4.	Überwachung.....	- 7 -
2.5.	Anreise und Parkplatz, Aufgaben der Gemeinde, Koordination.....	- 7 -
2.6.	Kasse und Ticketing.....	- 9 -
2.7.	Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation).....	- 9 -
2.8.	Bahntransport und Ticketkontrolle.....	- 10 -
2.9.	Waren- und Gütertransport.....	- 11 -
2.10.	Bergung und Pisten-Rettungsdienst.....	- 11 -
2.11.	Publikums-WC.....	- 11 -
2.12.	Nebenbetriebe.....	- 11 -
3.	Massnahmen Mitarbeitende	- 13 -
4.	Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten.....	- 15 -
5.	Management und Geschäftsführung.....	- 15 -

I. GRUNDLAGEN DES KONZEPTE

Für den Betrieb der Davos Klosters Bergbahnen AG ist dieses betriebspezifische Schutzkonzept Corona «COVID-19» zur Planung und Umsetzung der Schutzmassnahmen für Gäste, Mitarbeiter und Dritte erstellt worden. Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an (veröffentlicht am 30.4.2020 SBB und PostAuto Schweiz) und die Vorgaben von Seilbahnen Schweiz (veröffentlicht am 14.05.2020 für den Sommer und am 30.10.2020 für den Winter).

Dieses betriebspezifische Schutzkonzept wurde analog des Bundesrat Entscheides und der damit verbundenen Regulierungen vom 04.12.2020 für den Skibetrieb ab dem 18.12.2020 erstellt. Es wird dem Kanton Graubünden per 11.12.2020 zur Bewilligung eingereicht. Nach Erteilung der Bewilligung werden die Schutzmassnahmen umgesetzt und kontrolliert. Bis zum 18.12. gilt das aktuelle Schutzkonzept mit den Ergänzungen der Massnahmen per 09.12.2020.

Die Schutzmassnahmen dauern solange wie der Bundesrat und das BAG sie für die touristischen Betriebe erlassen hat und aufrechterhält. Für den Arbeiterschut wurde das Merkblatt zum Gesundheitsschutz vom SECO berücksichtigt. Aufbauend auf diesem Schutzkonzept wurde ein Massnahmenplan für die Mitarbeiter und die unterschiedlichen Abteilungen der Davos Klosters Bergbahnen erstellt. Dieser Massnahmenplan enthält alle Regulierungen dieses Konzeptes. Die Durchführung der Massnahmen wird streng vom Management mittels Überwachungsplan überprüft und laufend den Bestimmungen angepasst und die Mitarbeiter entsprechend geschult.

Die nachfolgenden Ausführungen in den Abschnitten erläutern die betrieblichen Schutzmassnahmen gegenüber Gästen und Mitarbeitenden der Davos Klosters Bergbahnen AG mit den Firmen Rinerhorn Bergbahnen AG und Pisch Sportbahnen AG. Die Klosters-Madrisa Bergbahnen AG sind Teil des Tarifverbundes, sind aber eine eigenständige Unternehmung und haben deshalb ein individuelles Schutzkonzept eingereicht, das in gemeinsamer Abstimmung erstellt wurde. Die Förderbänder in Davos, Klosters und Wiesen, die von den Schweizerischen Skischulen betrieben werden, werden in Absprache mit Seilbahnen Schweiz in dieses Konzept integriert. Für den täglichen Betrieb sind jedoch die Skischulen zuständig und haften mit ihren Schutzkonzepten für den Betrieb.

Im Falle von Änderungen in den behördlichen Vorgaben und Anordnungen wird das Schutzkonzept stetig angepasst.

I.1. Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen

1. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet für Gäste, Mitarbeiter und Dritte.
2. Das Schutzkonzept setzt auf die Eigenverantwortung und den Respekt der Gäste untereinander.
3. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine andere Massnahme der Davos Klosters Bergbahnen AG ersetzt werden.
4. Information der Gäste: Wo möglich informieren wir die Gäste mit entsprechenden Corona-Plakaten «So schützen wir uns im Skigebiet», Screens und Lautsprecher über die gültigen Regulierungen und Verhaltensregeln.
5. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an und integriert die Vorgaben der Verordnung des Bundesrates vom 04. Dezember 2020 (Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte).
6. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände an, die Bestimmungen zur Gastronomie sind gemäss der Verordnung vom 04. Dezember 2020 integriert. Für alle Gastronomiebetriebe der Davos Klosters Bergbahnen AG wurde ein übergreifendes Schutzkonzept anhand der Vorgaben von Gastro Suisse und den ergänzenden Massnahmen des BAG vom 04.12.2020 erstellt und als Vorlage für alle Betriebe verschickt. Diese passen das Konzept an betriebliche Gegebenheiten an.

7. Das Schutzkonzept wird von den verantwortlichen Führungspersonen der Davos Klosters Bergbahnen unterzeichnet, die über den Inhalt am 10. Dezember 2020 informiert und instruiert wurden. Die Umsetzung wird kontrolliert sowie Sanktionen ausgesprochen. Für alle Mitarbeiter wurde eine Einverständniserklärung erstellt und bis zum 18.12.2020 unterschrieben.
8. Haftungsausschluss:
Die Davos Klosters Bergbahnen AG verpflichten sich, die in diesem Konzept aufgeführten Massnahmen auszuführen, zu kontrollieren und Sanktionen auszusprechen. Die Eigenverantwortung der Gäste und Mitarbeiter wird vorausgesetzt. Die Davos Klosters Bergbahnen schliessen jegliche Haftung gegenüber Gästen aus, welche sich nicht an das Schutzkonzept sowie die vorgeschriebenen Massnahmen halten.

1.2. Grundregeln

Das Schutzkonzept der Davos Klosters Bergbahnen stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben wurden ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen. Diese wurden vom Arbeitgeber und den Betriebsverantwortlichen ausgewählt und die Mitarbeiter geschult.

1. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, werden nicht in das Skigebiet eingelassen. Die Mitarbeiter sind angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern und nicht ins Skigebiet zu lassen.
2. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig und gründlich die Hände. Im Gebiet und in den Stationen stehen Desinfektionsmöglichkeiten in Form von Dispensern zur Verfügung.
3. Mitarbeitende tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Sie erhalten dafür vom Betrieb zertifizierte Halsschläuche oder medizinische Masken.
4. Es gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz für Gäste und Mitarbeitende auf allen Transportanlagen (inkl. Sesselbahnen, Skiliften und Anfängerteppichen).
5. Beim Anstehen gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Der erforderliche Abstand von 1.5m nach vorne und hinten ist jederzeit einzuhalten. Dies gilt sowohl im Innen- wie im Aussenbereich. Im Sortierraum (Zone zwischen Drehkreuz und Einstieg in das Fahrbetriebsmittel) müssen aus Sicherheitsgründen für einen optimalen Einstieg die Auflagen des BAV jederzeit eingehalten werden. Auf Hinweistafeln mit Piktogrammen und im Innenbereich mit klaren Bodenmarkierungen wird auf die Einhaltung des Abstandes hingewiesen. Die Eigenverantwortung der Gäste in der Umsetzung ist verpflichtend für diese Massnahme. Es steht eine dafür eingesetzte Person an den Zugängen ins Skigebiet zur Kontrolle der Umsetzung bei starkem Besucherandrang im Einsatz.
6. Eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wird vorgenommen. Alle Sitzflächen, Haltestangen, Toiletten und Bahnen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert. Wir setzen unter anderem Kaltverneblungsgeräte ein. Damit lassen sich 99,99 Prozent aller Viren, Bakterien und Sporen an Oberflächen innerhalb einer Minute eliminieren. Zudem hinterlässt dieses Verfahren keine Rückstände, ist zu 100 Prozent biologisch abbaubar, ungiftig, ph-neutral sowie haut- und augenfreundlich. Auf jedem Berg der Davos Klosters Bergbahnen AG wird spezifisches Fachpersonal eingesetzt, dass vor Ort für die regelmässige Reinigung der oben genannten Standorte sorgt.
7. Alle Räume und geschlossenen Fahrmitteln werden regelmässig gelüftet.
8. Besonders gefährdeten Personen im Betrieb werden entsprechend geschützt und eingesetzt.
9. Kranke im Unternehmen werden nach Hause geschickt und sind angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen.
10. Es wird nur symptomfrei gearbeitet. Symptome werden sofort anhand des Corona Virus-Check des BAG überprüft.
11. Spezifische Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen wurden analysiert und angepasst, um den Schutz zu gewährleisten. Die Mitarbeiter wurden mittels einer Schulung auf diese Aspekte hingewiesen und das Kader in der Kadersitzung vom 10. Dezember 2020 auf die Kontrolle geschult.

12. Wir empfehlen allen Mitarbeitern, Kunden und Gästen den Download der [Swiss Covid App](#), um bei einem potentiellen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person kontaktiert zu werden und sich umgehend in Quarantäne zu begeben. Auf der Webseite und an den Verkaufsstellen weisen wir mittels Info und QR Code auf den Download der App hin. Zudem erhalten alle Gäste beim Kauf eines Skitickets und/oder der Buchung eines Angebots eine Bestätigung, wo auf den empfohlenen Download hingewiesen wird.
13. Die Mitarbeitenden und Gäste sowie andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen regelmässig informiert. Die Webseite www.davosklostersmountains.ch/covid19 informiert jederzeit über das aktuelle Schutzkonzept und alle aktuellen Vorgaben und Massnahmen.
14. Die Umsetzung der Vorgaben wird vom Management kontrolliert, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und jederzeit anzupassen.
15. Erlaubte Masken:
Für das Tragen einer Hygiene- oder industriell gefertigten Textilmaske gibt es verpflichtende Normen und Standards. Die Angaben der Seite www.bag.admin.ch/masken gibt Auskunft über die erlaubten und zertifizierten Maskenarten. An unseren Verkaufsstellen erhalten Gäste für einen Preis von 15.- CHF ein Multifunktionsstuch mit 10 Filtern oder medizinische Einwegmasken, die beide den offiziellen Richtlinien des BAG entsprechen.

Zur Überprüfung der Maskenpflicht werden folgende Kontrollmassnahmen umgesetzt:
 1. Bestätigung des Tragens einer zertifizierten Maske für Onlinebuchungen: Alle online buchenden Gäste müssen beim Kaufabschluss neben der Zustimmung der AGB bestätigen, dass sie eine zertifizierte Maske für Mund und Nase tragen werden.
 2. Überprüfung an den Kassen: Die Maske aller Gäste, die ihr Ticket an den Kassen kaufen, werden vom Kassenpersonal im gleichen Zug wie die Selbstdeklaration für Symptome überprüft. Mangelhafte Masken werden nicht akzeptiert und Gäste können entweder eine zertifizierte Einwegmaske (1.- CHF) oder ein zertifiziertes Multifunktionsstuch mit Filter (15.- CHF) an der Kasse kaufen.
 3. Kontrolle im Wartebereich: Das Kontrollpersonal im Wartebereich der Zubringerbahnen kontrolliert die Maskenpflicht sowie den Mindestabstand von 1.5 Metern. Zudem kontrolliert auch das Bahnpersonal in den geschlossenen Transportanlagen und auf Sessel- bzw. Skiliften die Maskenpflicht. In den Anstehbereichen der Anlagen kontrollieren Mitarbeiter die Maskenpflicht. Im Skigebiet patrouillieren Mitarbeiter und kontrollieren an stark frequentierten Orten die Einhaltung der Maskenpflicht und den Mindestabstand.
16. Kapazitäten:
Die Kapazitäten der Transportanlagen werden auf 2/3 der normalen Kapazität beschränkt. Die Davos Klosters Bergbahnen verfügen über neue und effiziente Zubringeranlagen. Die Transportdauer beträgt dadurch im Schnitt weniger als 15 Minuten. Entsprechend wenige kritische Situationen entstehen und beschränken sich erfahrungsgemäss auf wenige Tage resp. Tageszeiten während der Saison. Wir setzen auf die Eigenverantwortung der Gäste in diesen Situationen die zeitliche Planung bzw. Skiroutenwahl entsprechend anzupassen und Stosszeiten zu meiden. Es ist stets Pflicht auf die Weisungen unserer Mitarbeiter zu achten, einen Mund-Nasenschutz zu tragen und Rücksicht auf sich und andere zu nehmen.
17. Storno-Garantie:
Im Falle einer erneuten behördlich angeordneten Schliessung aller Davos Klosters Mountains durch eine Pandemie gilt für die Wintersaison 2020/21 die Covid-19 Ticketgarantie. In diesem Fall werden alle gebuchten Tageskarten und Regionalpässe für die Davos Klosters Mountains vollumfänglich und laufende Mehrtageskarten anhand den Rückerstattungssätzen der [AGB](#) zurückerstattet. Für die Topcard gilt die neue Pandemie-Absicherung. Mehr Informationen dazu unter www.topcard.info.

2. MASSNAHMEN PUBLIKUM UND MITARBEITENDE

2.1. Händehygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Händehygienestationen: Der Kundschaft wird empfohlen, sich bei Betreten des Betriebsgebäudes die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

- Alle Personen im Unternehmen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Unnötige Gegenstände, welche von Kundschaft angefasst werden können, wurden entfernt.
- Es werden keine Trinkwasserspender verwendet.

2.2. Reinigung

Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden gereinigt. Abfälle werden regelmässig entsorgt und mit der Arbeitskleidung sicher umgegangen.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen, Transportanlagen und Arbeitsräumen wird gesorgt.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) werden regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr sowie Utensilien werden nicht geteilt; Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Seife gespült.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig von den Mitarbeitern gereinigt.

2.3. Information

Information der Mitarbeitenden:

- Die Mitarbeitenden und weitere betroffene Personen werden vom Management und dem Kader über die Richtlinien und Massnahmen informiert. Sie unterschreiben nach der Instruktion eine Einverständniserklärung bis spätestens 18.12.2020.
- Besonders gefährdete Mitarbeitende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen bei den Davos Klosters Bergbahnen informiert.
- Alle Mitarbeitenden werden zum Umgang mit Covid-19 Symptomen geschult.
- Die Schutzmassnahmen gemäss BAG sind in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter aufgehängt.
- Über den eigenen TV-Infokanal wird in allen Hotels und im live-TV auf das Schutzkonzept und die aktuell geltenden Massnahmen hingewiesen.

Massnahmen zur Information der Gäste:

- Wo möglich und sinnvoll sind entsprechende Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» angebracht.
- Die Gäste werden über die Pflicht des Mund-Nasen-Schutzes gemäss Empfehlungen BAG (Eigenverantwortung der Gäste) an allen nötigen Standorten informiert.

- Auf die Verpflichtung, die COVID-Massnahmen einzuhalten und dass bei einer Nichteinhaltung der Gast aus dem Skigebiet verwiesen wird resp. das Ticket entzogen wird, wird hingewiesen (siehe Sanktionskatalog im Anhang).
- An den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Skigebiet ist ein gut sichtbares Plakat angebracht, dass Gäste mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.
- Über den eigenen TV-Infokanal wird in allen Hotels und im live-TV auf das Schutzkonzept und die aktuell geltenden Massnahmen hingewiesen.
- Weiter werden die Gäste vor Ort mittels Tonband-Durchsagen, Screens, Plakaten und auch über die digitalen Medien wie die App und die Webseite auf die Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln hingewiesen.

2.4. Überwachung

Die Einhaltung der im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen wird durch zusätzliche Mitarbeitende überwacht. Folgendes wird geprüft:

- Die Einhaltung des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes
- Der erforderliche Abstand nach vorne und hinten in Zugangs- und Wartebereichen von Beförderungsanlagen
- Der Einstieg in die Fahrmittel

Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Ermahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Skigebiet verwiesen. Dies wird über den Pisten- und Rettungsdienst oder den technischen Dienst sichergestellt, die im Skigebiet patrouillieren und für diese Fälle jederzeit die Befugnis haben, Verweise auszusprechen.

Ausserdem patrouilliert die Geschäftsleitung und weitere Jahresangestellte während den Festtagen täglich mit Mitarbeiteruniform im Skigebiet und sprechen, wenn nötig, Ermahnungen oder Verweise aus.

Die Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von max. CHF 300.- verteilen. Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.

Ein Überwachungsplan (siehe Anhang) wurde analog der Vorgaben des BAG erstellt und wird umgesetzt. Dieser enthält unter anderem die Planung, Abnahme und Kontrolle aller Zubringeranlagen zu den Skigebieten vor dem 18. Dezember 2020. Für jede Talstation wird eine Dokumentation der Vorkehrungen in den Wartebereichen der Stationen erstellt, die zeigen, wie wartende Personen gelenkt werden und der Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann.

Zudem patrouilliert das bestehende Personal im Skigebiet und sorgt dafür, dass keine Wartezonen entstehen. Die im Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen sorgen dafür, dass die Gäste mit genügend Abstand gelenkt werden können. Mittels des Überwachungsplanes werden die Massnahmen täglich kontrolliert.

2.5. Anreise und Parkplatz, Aufgaben der Gemeinde, Koordination

Der Personenfluss auf den Zugangswegen von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und den Parkplätzen zu den Beförderungsanlagen sowie in den Zugangs- und Wartebereichen dieser Anlagen ist so gestaltet, dass der erforderliche Abstand nach vorne und hinten eingehalten werden kann. Auf den Zugangswegen ist der Personenfluss in Koordination mit den Wintersportorten und den Verkehrsbetrieben gestaltet, die für dessen Umsetzung verantwortlich sind. Auf den Parkplätzen, die im Besitze der Davos Klosters Bergbahnen AG sind, ist der Betrieb für die Koordination verantwortlich. Für alle öffentlichen Parkplätze, Räume und Zugangswege von öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Winterdestination Davos Klosters und die Gemeinde verantwortlich. Mit der Gemeinde Klosters haben am 08.12.2020 gemeinsam mit den Klosters-Madrisa Bergbahnen Planungsgespräche stattgefunden. Nun wird ein gemeinsamer Umsetzungsplan mit Hilfe der Gemeinde und Polizei erstellt.

Mit der Gemeinde Davos, dem Stadthalter und dem kleinen Landrat Stefan Walser, fanden am Freitag 11.12.2020 Gespräche statt, in denen die gemeinsame Umsetzung und Verantwortlichkeiten geplant und definiert wurden.

Die Koordination des Personenflusses auf den Zugangswegen wurde gemäss den Schutzkonzepten der Gemeinden Davos und Klosters vom 15.12.2020 (Vernehmlassung im kleinen Landrat am 16.12.2020 12 Uhr bzw. Gemeinderat) mit dem Wintersportort Davos und Klosters sowie den Verkehrsbetrieben wie folgt geregelt:

Generell gilt:

- Es werden situativ sowohl räumliche als auch zeitliche Vorkehrungen getroffen. Besteht beispielsweise bereits eine lange Warteschlange vor der Talstation, können Personen, die mittels Individualverkehr anreisen und auf einem gemeindeeigenen Parkplatz parkieren, vom Personal der Gemeinde, der RhB oder den Davos Klosters Bergbahnen angewiesen werden, auf dem Parkplatz zu warten und sich erst dann zur Station zu begeben, wenn die Helferinnen und Helfer hierfür grünes Licht geben.
- **Maskenpflicht Davos:** Im innerstädtischen, öffentlich-, zugänglichen Bereich von Davos (das heisst von ausserorts kommend nach der Ortstafel "Davos") herrscht eine Maskenpflicht, davon ausgenommen sind, Kinder unter 12 Jahren, in Ausübung sportlichen Aktivitäten, Benutzer von Privatfahrzeugen, welche alle aus demselben Haushalt stammen und. Des Weiteren gilt die Maskenpflicht auch ab dem jeweiligen Parkplatz für den Aussenbereich rund um die Talstationen der Bergbahnen Rinerhorn in Davos Glaris und der Pischabahn im Flüelatal.
- **Maskenpflicht Klosters:** Im Dorfkern von Klosters herrscht eine Maskenpflicht. Diese gilt ab dem jeweiligen Parkplatz auch für den Aussenbereich rund um die Talstationen der Bergbahnen. Die Maskenpflicht kommt auch auf der Bahnhofstrasse während des Flanierens zum Tragen.
- **Kontrolle Davos/ Klosters:** Die Gemeinde Davos kontrolliert – neben der Beauftragung der Kantonspolizei Graubünden – mit dem Einsatz von «Friendly Hosts /Security» die Umsetzung der geltenden Massnahmen. Auch in Klosters werden die Massnahmen mit «Friendly Hosts/ Security» kontrolliert.

Zugangswegen von den Bahnhöfen (Davos Dorf, Davos Platz, Klosters Platz und Davos Glaris):

- In den Zugangswegen der Bahnhöfe kontrolliert die Rhätische Bahn die Umsetzung der Schutzmassnahmen. Fahrgäste werden bei der Ankunft auf dem Perron durch Mitarbeitende der RhB empfangen und werden zu den richtigen Zugangswegen geleitet. Bei grossem Besucheraufkommen informiert dieses Personal die Gäste situativ zu warten bzw. lenkt diese entsprechend.
- Ankommende und abreisende Gästeströme werden klar ersichtlich getrennt.

Zugangswegen von den öffentlichen Verkehrsmitteln der Verkehrsbetriebe:

- Von den Verkehrsbetrieben Davos werden während den Spitzenzeiten Ersatzbusse geführt, um die Spitzen zu brechen.
- Die Promenade wird im Bereich Seehof/ Parsennbahn zur Schaffung von zusätzlichem Verkehrsraum für Fussgängerinnen und Fussgänger täglich temporär von 08.00 bis 13.00 Uhr für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Der öffentliche Verkehr wird normal weitergeführt und damit mehr Platz und Kapazität für die Haltestelle der Parsennbahn geschaffen. Eine Person lenkt bei der Talstation bei grösserem Besucheraufkommen die Gäste und weist diese ein.
- Am Bahnhof Klosters Platz als Zubringer zur Gotschnabahn befindet sich der Zugang auf dem Gelände der RhB und damit ist oben genannte Regulierung an Bahnhöfen in Umsetzung.

Zugangswegen von Parkplätzen:

- Alle Parkplätze der Davos Klosters Bergbahnen AG (Parsenn, Gotschna, Jakobshorn, Rinerhorn und Pischa) werden von betriebseigenem Personal kontrolliert. Das Kontrollpersonal vor Ort leitet je nach Besucheraufkommen die Gäste. Schilder weisen auf die Maskenpflicht und die Einhaltung des Mindestabstandes hin.
- Den Gästen werden die Parkplätze zugewiesen und sie bezahlen die Gebühren per App von Parkingpay oder am Parkautomat, der regelmässig gereinigt wird. Die Gäste werden auf dem Parkplatz über die Nutzung der App hingewiesen. In Ausnahmefällen bei starkem Besucheraufkommen kann auf das Einziehen von Bargeld ausgewichen werden, um Wartesituationen an den Parkautomaten zu verhindern. Die Mitarbeiter tragen dabei eine Schutzmaske und Schutzhandschuhe.
- In Davos Dorf wird über den Infoscreen am Ortseingang das Park-Leitsystem aufgezeigt. Dieses zeigt übersichtlich die freien Kapazitäten um Ansammlungen vor Ort zu verhindern.

- In Klosters wird zur Vermeidung von grösseren Menschenansammlungen direkt bei der Talstation, resp. beim Lifteinstieg, Absperrungen/ Korridore mit Absperrbändern an der Gotschnastrasse aufgebaut. Die Einhaltung wird zusätzlich durch eine Patrouille der Gemeinde überwacht.

2.6. Kasse und Ticketing

- An allen Kassen sind bereits Trennscheiben zwischen Gast und Verkaufspersonal vorhanden. Zudem tragen alle Kassenmitarbeiter einen Mund-Nasen-Schutz. Das Gespräch läuft über das Mikrofon.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel werden im Kassenbereich bereitgestellt und regelmässig nachgefüllt.
- Die Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen wird angeboten und aktiv empfohlen.
- Die Tastatur des Zahlterminals wird regelmässig desinfiziert.
- Tages- und Mehrtageskarten können online unter www.davosklostersmountains.ch gekauft werden. Darauf wird auf der Webseite und vor Ort hingewiesen. Einzelfahrten können nur an der Kasse gekauft werden.
- Auf dem Boden sind vor den Kassen 1.5 Meter Abstände markiert (1.5m/3m/4.5m).
- Beim Ticketverkauf wird der Gast gefragt, ob er Covid-Symptomfrei ist. Falls nicht, wird kein Ticket verkauft.
- Plakate der Selbstdeklaration werden bei den Kassastationen angebracht. Darauf werden die Gäste hingewiesen, dass Sie beim Passieren des Drehkreuzes bestätigen, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Mit Symptomen ist ein Zugang zum Skigebiet verboten.
- Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» sind im Kassenbereich angebracht.

2.7. Wartezone vor Bahnfahrt (Tal-, Mittel- und Bergstation)

In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht und der erforderliche Abstand von 1,5m nach vorne und hinten muss eingehalten werden.

- Bei allen Bahnen ist eine klare räumliche Lenkung für einsteigende und aussteigende Gäste markiert.
- 1.5 Meter Warte-Abstände sind am Boden markiert (1.5m/3m/4.5m). Weiter sind Warteschlaufen vorbereitet und beschildert, damit die Gäste beim Anstehen räumlich gelenkt werden.
- Hinweisschilder oder TV Screens zur Einhaltung des Abstandes sind mit guter Sichtbarkeit angebracht (eine Reserve für die provisorische Montage bei grossem Gästeaufkommen ist vorhanden). Weiter werden Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» angebracht.
- Das Plakat der Selbstdeklaration ist bei den Drehkreuzen beim Eingang ins Skigebiet angebracht.
- Der Wartebereich wird durch eigens dafür bestimmtes Aufsichtspersonal in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen kontrolliert und gelenkt. Die Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes und der Abstandspflicht wird streng gemäss der Covid-19-Verordnung des Bundes (vom 04.12.2020) kontrolliert. Bei Nichteinhaltung werden die Gäste vom Personal gemäss Sanktionskatalog ermahnt oder verwiesen.
- Gäste mit Masken-Dispens: Gäste mit Maskendispens werden transportiert, müssen sich jedoch für einen sicheren Ablauf gemäss Schutzkonzept bei den Verkaufsstellen melden. Nach Besucheraufkommen erhalten sie dann einen separaten Wartebereich und Zugang zu den Transportbetrieben. In den Fahrzeugen wird ihnen eine spezielle Ecke zugeteilt, damit der Mindestabstand von 1.5 Meter zu anderen Gästen sicher eingehalten werden kann.

- Das Trichterförmige Warten vor den Transportanlagen wird verhindert. Die Wartezonen vor dem Drehkreuz wurden mittels gleichmässiger und linienförmiger Zuführung in Korridoren mit entsprechender Abschränkung und Abstandsbezeichnung angepasst. Im Sortierraum (Zone zwischen Drehkreuz und Einstieg in das Fahrbetriebsmittel) müssen aus Sicherheitsgründen für einen optimalen Einstieg die Auflagen des BAV jederzeit eingehalten werden. Bodenmarkierungen zeigen die 1.5m Distanzhaltung.
- Wo sich Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen ausdehnen, wird mit zusätzlicher Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen oder präventiven Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeidung von Kollisionen) auf den Wartebereich bis zum Drehkreuz hingewiesen.
- Der Einstiegsbereich in die geschlossenen Fahrmittel wird durch eine eigens dafür bestimmte Aufsichtsperson mit Kontrolle der Kapazität in den Gondeln und der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes streng gemäss der Covid-19-Verordnung des Bundes (vom 04.12.2020) kontrolliert. Bei Nichteinhaltung werden die Gäste vom Personal gemäss Sanktionskatalog ermahnt oder verwiesen.
- Die Wartezonen der Einstiegsmöglichkeiten ins Skigebiet werden nach der Umsetzung der Massnahmen fotografisch dokumentiert. Sie werden von der Geschäftsleitung abgenommen und regelmässig kontrolliert. Das zusätzlich eingesetzte Kontroll- und Reinigungspersonal trägt zur visuellen Erkennung eine orange Weste.
- Um eine optimale Personenlenkung sicherzustellen, wurde pro Berg ein Übersichtsplan erstellt, der situativ kontrolliert, angepasst und wenn nötig optimiert wird. Der Plan geht spezifisch auf die Situation und Massnahmen im Warteraum und Einstiegsbereich der Zubringerbahnen ein und wird vor dem 18.12.2020 von der Geschäftsleitung kontrolliert.

2.8. Bahntransport und Ticketkontrolle

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen wird die Anzahl Gäste auf **2/3 der Kapazität** begrenzt (bereits ab 09.12.2020) und gilt für (Grossraum)-Kabinen, Gondeln, Züge, Shuttlebusse und Standseilbahnen. Keine Begrenzung erfolgt für Sesselbahnen (mit oder ohne Hauben) und Skilifte.

Bei kleinen Gondeln (z.B. mit 4 oder 6 Plätzen) können Familien mit ihren Kindern oder andere im gleichen Haushalt lebende Personen zusammen in die Gondel gehen, auch wenn damit die 2/3-Grenze überstiegen wird. Bei der Kapazitätsberechnung gilt folgende Berechnungsgrundlage: Es wird bei der Befüllung der Fahrmittel mit einer Auslastung von maximal zwei Drittel gerechnet. Für die Auslastung wurde das Fassungsvermögen gemäss BAV verwendet. Die neue Kapazität entspricht 66.66% dieses Fassungsvermögens. Ist die Zahl ungenau, wurde die Zahl abgerundet.

Übersicht der geschlossenen Fahrzeuge der Davos Klosters Bergbahnen AG

Bezeichnung der Anlage mit geschlossenen Fahrzeugen	Zulässige Anzahl Personen pro Fahrzeug gemäss Typenschild	Festlegung reduzierte Anzahl Personen pro Fahrzeug
Gondelbahn Rinerhorn Glaris - Jatzmeder	6	4
Gondelbahn Pischa Dörfji – Pischa	85	56
Jakobshorn 1. Sektion Davos - Jschalp	100	66
Jakobshorn 2. Sektion Jschalp - Jakobshorn	60	40
Verbindungsbahn Guggel Jakobshorn	20	13
Parsenn Standseilbahn 1. Sektion	200	132
Parsenn Standseilbahn 2. Sektion	110	73
Pendelbahn Weissfluhjoch - Weissfluhgipfel	60	40
Pendelbahn Parsennhütte - Weissfluhjoch	80	52
Gondelbahn Schifer 1. Sektion Schifer - Obersäss	6	4
Gondelbahn Schifer 2. Sektion Obersäss – Weissfluhjoch	6	4
Gotschna Pendelbahn 1. Sektion Klosters - Gotschnaboden	125	83
Gotschna Pendelbahn 2. Sektion Gotschnaboden - Gotschnagrät	100	66

Weiter werden in den Transportanlagen folgende Massnahmen umgesetzt:

- Gute Durchlüftung der Fahrzeuge wird regelmässig und analog des Gästeaufkommens sichergestellt.
- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche; elektronisch mittels Zutrittsleser oder visuelle Validierung durch das Kontrollpersonal ohne persönliche Entgegennahme des Tickets.
- Die Förderleistung der Anlage wurde erhöht und der Betrieb durchgehend geführt.
- Haltestangen werden je nach Gästeaufkommen häufig gereinigt und desinfiziert.
- Zum Schutz der Bahnmitarbeiter sind in den Pendelbahnen Plexiglasscheiben im Bereich des Bedienterminals eingerichtet.
- In den Standseilbahnen steht dem Bahnmitarbeiter eine separate Kabine (oberster Zustieg) zur Verfügung. Bei den Standseilbahnen ist es ebenfalls möglich, den Führerstand mit Plexiglas abzutrennen, so dass das oberste Abteil auch mit Gästen gefüllt werden kann.
- Beim Einstieg steht ein Dispenser zur Händedesinfektion zur Verfügung. Ein Dispenser ist auch bei jedem Ausstieg vorhanden.

2.9. Waren- und Gütertransport

- Für den Transport von Waren werden ausschliesslich betriebseigene Rollwagen genutzt. Bei grossen Transporten werden Sonderfahrten mit separatem Fahrplan durchgeführt.
- Die Anzahl Sportgeräte pro Fahrzeug hängt von der betrieblichen Situation und den Platzverhältnissen jeder Bahn ab.

2.10. Bergung und Pisten-Rettungsdienst

- Mundschutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt ist vorsehen und entsprechende Anzahl vorhanden.
- Der PRD sorgt persönlich für ausreichende und regelmässige Hygiene.
- Er trägt einen Mund-Nasen-Schutz und berührt den Patienten mit Handschuhen.
- Transport mit Rettungsschlitten/ Schneetöff: Alle Personen auf dem Fahrzeug tragen einen Mund-Nasen-Schutz und nach dem Transport werden die Kontaktflächen gereinigt. Für den Transport externer Dienstleister (z.B. Rega, Spital Davos) gelten deren Schutzkonzepte.

2.11. Publikums-WC

- Toiletten werden je nach Gästeaufkommen regelmässig gereinigt.
- Einweg-Papierhandtücher werden angeboten.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife sind vorhanden und werden regelmässig aufgefüllt.
- Abfallkübel werden regelmässig geleert.
- Wartebereiche sind markiert, Ansammlungen von Gästen werden vermieden, Abstand alle 1,5m auf Boden und mit Schildern (Piktogramme) sind markiert.

2.12. Nebenbetriebe

Für die Nebenbetriebe gelten die jeweiligen Branchen-Schutzkonzepte.

Gastronomie:

Am 04. Dezember 2020 (Update V12) wurde [ein neues Schutzkonzept für das Gastgewerbe veröffentlicht](#), es gilt für alle Anbieter gastronomischer Dienstleistungen und damit auch für die Gastronomiebetriebe in den Davos Klosters Mountains (ab 9.12.2020).

- Das Schutzkonzept wird mit den Schutzkonzepten der Wintersportorte, der Davos Klosters Mountains und den Betreibern von Restaurationsbetrieben im Skigebiet koordiniert.
- In Skigebieten dürfen Gäste **bis 17.30 Uhr** in Innenräume von Restaurationsbetrieben nur dann eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist. Von der Regelung betroffen sind Restaurants auf den Pisten oder unmittelbar am Pistenrand, die insbesondere von Skifahrerinnen und Skifahrern noch in voller Skimontur besucht werden können.
- Restaurationsbetriebe abseits des grossen Betriebs auf den Pisten sind davon nicht betroffen.
- Nach 17.30 Uhr ist nicht mehr von einem übermässigen Ansturm auszugehen, und es gelten für alle Restaurationsbetriebe die üblichen Regeln für Gastronomiebetriebe.
- Dehnt sich bei Restaurationsbetrieben, die sich an Skipisten befinden, die Warte- und Anstehzone auf befahrene Pistenflächen aus, werden durch zusätzliche Signalisation (Hinweise, Gefahren) und Anbringen von Netzen oder präventive Massnahmen (Temporeduktion, Verkehrslenkung, Vermeiden von Kollisionen) angeordnet und umgesetzt.
- Die Wartebereiche vor sich unmittelbarer nebeneinander befindenden Restaurants und Stationen werden gemeinsam bezeichnet und überwacht.
- Das Anbringen und die Umsetzung des Labels „clean-and-safe“ wurde von den Bergbahnen Davos Klosters allen Betrieben empfohlen. Für die Bergbahnbetriebe und Hotels wurde das Label vollumfänglich umgesetzt und an den Eingängen sowie in Kommunikationsmitteln und auf der Webseite sichtbar aufgeführt.

Alle Pächter der Betriebe der Davos Klosters Bergbahnen wurden im Oktober 2020 anlässlich einer Pächtersitzung über die aktuellen Vorgaben und Schutzmassnahmen von Gastro Suisse informiert. Von den Bergbahnen als Vertragspartner wurde ein Grundlagenkonzept analog der verpflichtenden Vorgaben als Vorlage für die Pächter erstellt und übermittelt. Damit kann sichergestellt werden, dass überall im Gebiet die gleichen Schutzkonzepte angewendet und umgesetzt werden. Dieses Grundlagenkonzept wurde analog der neuen Richtlinien des neuen Schutzkonzeptes für die Gastronomie vom 04.12.2020 angepasst und nochmals an alle Pächter übermittelt. Die individuelle Anpassung der Schutzkonzepte auf die Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs sowie die Umsetzung und Verantwortung liegt bei den Pächtern. Die Gastronomiebetriebe werden wiederum vom Leiter Gastronomie und der Geschäftsleitung der Davos Klosters Bergbahnen AG zusätzlich kontrolliert.

Picknickräume:

- Es gelten die gleichen Bestimmungen wie im Gastrobereich.
- Picknickräume im Innenbereich wurden zur Eindämmung der Pandemie alle geschlossen und werden nicht zur Verfügung gestellt.
- Picknick-Möglichkeiten im Aussenbereich stehen zur Verfügung.
- Die aktuellen Covid-19 Plakate des BAG sind in den Aussenbereichen aufgehängt.

Kiosk:

- Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz beim Anstehen im Kiosk-Bereich
- Trennscheibe zwischen Gast und Kasse ist angebracht
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen ist vorhanden
- Tastatur des Zahlterminals wird regelmässig desinfiziert

Vermietung von Sportgeräten:

- Generell sind die übergeordneten Vorgaben des BAG und des Bundesrates in Umsetzung.
- Die Empfehlungen des Detailhandels werden beachtet, und die Beschränkung der Anzahl der Kunden im jeweiligen Geschäft umgesetzt.

Spielplätze/ Kinderland:

- Auf Spielplätzen und bei Kinder-Übungsgeländen sind Hinweise auf Eigenverantwortung der Gäste angebracht.
- Bei zu grossem Besucheraufkommen wird der Spielplatz oder das Übungsgelände beschränkt oder geschlossen.

Wanderwege, Schneeschuhtrails, Freestyleparks, Schlittelwege:

- Eigenverantwortung der Gäste

Anlässe und Events:

Die Vorgaben des Bundesrates, der Kantone und des BAG hinsichtlich Anlässen, Versammlungen und Events werden laufend beachtet und umgesetzt.

Kantone können in der besonderen Lage strengere Regeln als der Bundesrat verordnen. Deshalb sind jederzeit die kantonalen Vorgaben zu beachten.

Hotellerie:

Für die Hotellerie der Davos Klosters Bergbahnen und Bergbahnen Rinerhorn wurde ein separates Schutzkonzept anhand der Richtlinien der Hotellerie Suisse erstellt und umgesetzt. Dieses ist auf der Hotelwebseite für die Gäste einsehbar. Für den Fall eines erneuten Lockdowns durch eine behördlich angeordnete Schliessung infolge der Pandemie aller Davos Klosters Mountains und Hotels/ Resorts gilt eine Covid-19 Stornogarantie. Mehr Informationen finden Sie unter den untenstehenden Links.

[Aktuelles Schutzkonzept und Update der Mountain Hotels](#)

[Aktuelles Schutzkonzept und Update der Mountain Resorts](#)

3. MASSNAHMEN MITARBEITENDE

Aufbauend auf diesem Schutzkonzept wurde ein Massnahmenplan für die Mitarbeiter und die unterschiedlichen Abteilungen erstellt. Dieser Massnahmenplan ist Bestandteil dieses Konzeptes. Die Durchführung der Massnahmen wird streng vom Management überprüft und laufend den Bestimmungen angepasst.

Die wichtigsten Regulierungen im Überblick:

- Arbeiten werden in festen und kleinen Teams erledigt, die Teams werden nicht gemischt.
- Die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID Verordnung auch für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.
- Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz (Version 24. Juli 2020)
https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitschutz_covid19_v25032020.pdf
- Zur Information der Mitarbeiter werden regelmässige Kadermeetings durchgeführt, damit das Kader die Teams laufend über Massnahmen und Anpassungen informieren kann.

Diese Massnahmen werden entsprechend konsequent umgesetzt

- Mitarbeitende, die zu Risikogruppen gehören, werden dort eingesetzt, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per E-Mail, Marketing, Einkauf, Werkstatt). Das gilt auch für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeitende werden nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufgeteilt und eingesetzt. Damit kann, bei einer allfälligen Ansteckung, Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen, auch im Kassenbereich sollten getrennte Teams eingesetzt werden.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen wird eingehalten. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in Aufenthaltsräumen und in Küchen werden bereitstellt.

Verwaltung:

- In der Verwaltung wurden externe Besuche auf ein Minimum reduziert und wenn nicht möglich die Gäste über die Regulierungen vorzeitig informiert. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in der ganzen Verwaltung Pflicht.
- Wenn immer möglich werden virtuelle Konferenzen über Video durchgeführt an Stelle von physischer Präsenz.
- Für alle Arbeitsplätze wird ein Mindestabstand von 1.5 Meter vorgeschrieben. Kann dieser nicht eingehalten werden, wird in Schichten oder im Home-Office gearbeitet. Es wurde eine generelle Home-Office Empfehlung ausgesprochen für alle Bereiche, die von Zuhause arbeiten können.

Betriebs-Bedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innen- und Aussenräumen.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (>1,5m) oder aus Kommandoraum.

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeitenden
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen
- Genügend Desinfektionsmittel ist vorhanden
- Abfallkübel werden regelmässig geleert
- Max. Anzahl Personen in der Garderobe wird festgelegt und optisch gekennzeichnet

WC für Mitarbeitende:

- Werden gemäss Nutzung und Bedarf gereinigt
- Dispenser für Seife sind vorhanden und werden regelmässig gereinigt
- Einweg-Papierhandtücher sind vorhanden
- Abfallkübel werden regelmässig geleert

Dienstfahrt:

- Gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.

4. DURCHFÜHREN VON KONTROLL-, INSPEKTIONS- UND INSTANDHALTUNGSARBEITEN

Die Regulierungen gelten für alle Bereiche wie Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge und Neubauprojekte.

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden.
- Abstand halten bei der Verpflegung.

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie beim Bauhaupt- und Nebengewerbe sowie der Industrie.

Checkliste: https://www.sia.ch/fileadmin/SECO_Checkliste_Baustellen_D.pdf

5. MANAGEMENT UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken resp. Mund-Nasen-Schutz regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Information der Mitarbeitenden, wie bei Erkältungssymptomen vorzugehen ist:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>
 - Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und bis zum Testergebnis zu Hause bleiben. Alle Kontakte zu anderen Personen vermeiden bis das Testergebnis vorliegt.
 - Bei negativem Test kann sofort "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
 - Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen und der Arbeitgeber unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Eine Corona-Verantwortliche Person wurde bezeichnet und ein Überwachungsplan erstellt.
- Ein Interventions- und Sanktionskatalog wurde erstellt und wird durchgesetzt.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses auf die konkret vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzept wurde den Mitarbeitenden am 10. Dezember 2020 verteilt und erläutert.

Ort, Datum: Davos, 15. Dezember 2020